

MERKBLATT

Keine Angst vor Wespen und Hornissen



Mit vielen Hilferufen wenden sich besorgte Bürger während der Sommermonate an die untere Naturschutzbehörde in Miltenberg. Grund hierfür ist wie so oft, eine unbegründete Angst vor Wespen und Hornissen, welche ihre Nester regelmäßig im Garten oder an Fassaden, Rolllädenkästen oder in Dachstühlen errichten. Bedingt durch die alljährliche Flut an Anrufern hat die Naturschutzbehörde Miltenberg nun eine Liste von Fachfirmen zusammengestellt. Die dort aufgelisteten, nachweislich fachkundigen Fachfirmen, können zukünftig den besorgten Bürgern mit Beratung und Vorortmaßnahmen (kostenpflichtig) helfend beiseite stehen. Die Liste kann bei Bedarf angefordert werden.

Lebensweise unserer Wespenarten – zwei bringen alle anderen in Verruf

Die acht bei uns heimischen, staatenbildenden (sozialen) Wespenarten sind aus der Familie der Faltenwespen. Nur zwei Wespenarten fliegen an menschliche Nahrungsmittel: die Deutsche Wespe und die Gemeine Wespe. Alle anderen Wespenarten – auch die Hornisse – werden nicht von unserem Essen angelockt. Soziale Wespen leben in Staaten, die nur einen Sommer überdauern. Im Frühjahr beginnt ein einzelnes Weibchen – die Königin – mit dem Bau des Nestes. Je nach Art nisten sie in Hohlräumen, Erdlöchern, Baumhöhlen oder im Freien in Sträuchern und Bäumen. Ihre Nester bauen sie aus Fasern, die sie von totem Holz abnagen und mit Speichel zu einer Art Papierbrei vermischen.

Hintergrundwissen

Hornissen, Hummeln und viele Wespenarten gehören zu den Hautflüglern und gelten als besonders geschützt (gem. §44 BNatSchG i.V.m § 1 und Anl. 1 Spalte 2 BArtSchV), alle Eingriffe am Nest (Störung, Versetzung, Vernichtung) bedürfen grundsätzlich einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Alle anderen Wespenarten, vor allem die bei uns häufig vorkommende Deutsche Wespe sowie Gemeine Wespe, unterliegen dem allgemeinen Artenschutz gem. § 39 Abs.1 BNatSchG. Es ist verboten die Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Hinzu ist es verboten, dessen Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bekämpfung nur im Notfall

Wespen- und Hornissennester können in den meisten Fällen ohne eine Beseitigung oder Umsiedlung geduldet werden. Nur in Not- und Ausnahmefällen, wenn eindeutig „Gefahr im Verzug“ ist, ist eine Bekämpfung, bei Nestern in der Nähe von Kleinkindern, oder bei Wespennestern in Wohnung von Menschen mit Wespengiftallergie, zulässig. Um zukünftig Konflikte mit den Tieren zu vermeiden, sind wenige Verhaltensregeln zu beachten:

- Abstand zum Nest halten und die Flugbahn der Tiere nicht versperren.
- Wespen den Zugang zur Wohnung versperren, zum Beispiel durch Fliegennetze an den Fenstern.
- Wenn sich ein Tier ins Zimmer verirrt hat, zwei Fenster öffnen, schon wird das Tier ohne Probleme durch die Zugluft nach draußen geleitet.
- Vorbeugend problematische Stellen abdichten, zum Beispiel die Löcher zu den Rollladenkästen oder Zwischendecken abdichten.
- Einfluglöcher nach erfolgter Besiedelung nicht verstopfen und nicht in ihnen stochern.
- Heftige Bewegungen und Bodenerschütterungen vermeiden, zum Beispiel beim Rasenmähen nicht zu nahe an das Nest fahren.
- Nicht mit Wasser auf das Nest spritzen.
- Wespen nicht anhauchen, das in der Atemluft enthaltene Kohlendioxid ist für sie ein Warnsignal.
- Keine Insektenbekämpfungsmittel einsetzen: Durch sie können Abwehrreaktionen ausgelöst werden und sie können die Umwelt hinzu zusätzlich belasten (Denken Sie auch an Ihre Gesundheit!)
- Getränke, Obst, Kuchen, und auch Fleischwaren nicht unbedeckt stehen lassen
- Nicht nach den Tieren schlagen

